



EIN UNTERHALTSRECHT FÜR DIE VIELFALT DER FAMILIE

Stellungnahme zu Grundlinien des Referentenentwurfs des BMJ für ein Unterhaltsrechtsänderungsgesetz

ANLASS

Das Zukunftsforum Familie e.V. setzt sich als familienpolitischer Fachverband für die Förderung und den Schutz der vielfältigen Formen ein, in denen Familie heute gelebt wird: Familie ist für uns überall dort, wo Menschen dauerhaft füreinander Verantwortung übernehmen, Sorge tragen und Zuwendung schenken.

Einige der an Bedeutung gewinnenden familialen Lebensformen („Patchwork-Familien“, „allein Erziehende“, „nichteheliche Lebensgemeinschaften“) sind verbunden mit stärker phasenweise sich ändernden Beziehungs- und Lebensmustern, als dies in der nach wie vor bedeutsamen Form der Ehe der Fall ist. Auch in dieser Form nehmen freilich seit Jahren Trennungen und Neugründungen von Beziehungen zu. Wenn Familienbiografien heute aus vielerlei Gründen verletzlicher und brüchiger werden, gewinnen familienrechtliche Rahmenbedingungen an Bedeutung, die auf schmerzarme Übergänge zwischen familialen Lebenslagen gerichtet sind. Eine Familienpolitik, die auf Sanktionen, möglichst hohe Hürden und Stigmatisierungen zur Förderung verlässlicher familiärer Bindungen setzen würde, ginge unserer Ansicht nach dagegen von einem realitätsfernen Menschenbild aus.

Menschen entscheiden sich für und wider ihre Beziehungen in aller Regel weder leichtfertig und fahrlässig, noch vordringlich nach ökonomischen Kosten-Nutzen-Kalkülen. Unbeschadet von Reformen rechtlicher Regelungen bleiben Trennungen häufig ein schwieriger Prozess, der insbesondere im Falle gemeinsam umsorgter Kinder auch erhebliche wirtschaftliche Folgen haben kann. Den Solidaritätserwartungen und -ansprüchen sowohl alter, als auch neu begründeter Beziehungen zwischen zwei Erwachsenen sowie zwischen Erwachsenen und Kindern stehen nicht selten unzureichende Mittel der Beteiligten gegenüber. Mangelfälle und Dilemmata entstehen.

Das Bundesministerium der Justiz (BMJ) hat nun im April 2005 einen Referentenentwurf zur Änderung des Unterhaltsrechts vorgelegt. Mit den in ihm enthaltenen Änderungen sollen vier Ziele verfolgt werden:

- die Anpassung des Unterhaltsrechts an geänderte gesellschaftliche Verhältnisse und den Wertewandel,
- die Stärkung des Kindeswohls,
- die Betonung des Grundsatzes der Eigenverantwortung nach der Ehe,
- eine Vereinfachung des Unterhaltsrechts.

Im Rahmen dieser Stellungnahme möchten wir – ausgehend von unserem Familienbegriff – gezielt auf einige Punkte des Entwurfs eingehen und verweisen im Übrigen auf weitere, detaillierte Stellungnahmen, etwa seitens des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht und des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge.

Geschäftsstelle:

Marie-Juchacz-Haus, Oppelner Straße 130, D-53119 Bonn
Telefon: +49/(0)228/6685-260, Telefax: +49/(0)228/6685-209
info@zff-online.de, www.zff-online.de



ZU ZENTRALEN ÄNDERUNGSVORHABEN IM REFERENTENENTWURF

- *Änderung der unterhaltsrechtlichen Rangfolge*

Wir begrüßen die vorgesehene Änderung der Rangfolge, die zunächst vom Unterhaltsbedarf des minderjährigen Kindes ausgeht, danach vom Unterhaltsbedarf von Eltern, die Kinder betreuen, sowie von langjährig Verheirateten (nacheheliche Solidarität und Vertrauensschutz). Wir weisen darauf hin, dass Schritte einer Weiterentwicklung von Kindergeld und Kinderzuschlag in Richtung einer Kindergrundsicherung die Zahl und Schwere von Mangelfällen reduzieren würden. Diese Weiterentwicklung würde die lebensstandardbezogene Unterhaltspflicht gegenüber Kindern nicht obsolet werden lassen.

- *Ausweitung des Anspruchs auf Betreuungsunterhalt nicht verheirateter Eltern*

Die vorgeschlagene Änderung stellt einen richtigen Schritt zur Besserstellung von Eltern dar, die Kinder betreuen, mit dem Kindesvater/der Kindesmutter aber keine Ehe eingegangen sind. Die Hürden zum Anspruch auf Betreuungsunterhalt, auch über das Alter des Kindes von drei Jahren hinaus, würden gesenkt. Diese Regelung erscheint von besonderem Gewicht, solange der bedarfsgerechte Ausbau von Angeboten zur Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern, die auch den Anforderungen der Arbeitswelt entsprechen, noch nicht erreicht ist. Auch der § 10 SGB II geht davon aus, dass eine Erwerbstätigkeit die Erziehung eines Kindes nach Vollendung des dritten Lebensjahres erst dann in der Regel nicht gefährdet, wenn eine Betreuung des Kindes sichergestellt ist.

- *Mindestunterhalt in Anlehnung an das steuerliche Existenzminimum*

Diese Vereinheitlichung familien- und sozialrechtlicher Anknüpfungspunkte in Einkommensfragen entspricht dem Gebot des Bundesverfassungsgerichtes nach mehr Normenklarheit. Diskussionswürdig scheint, anstatt am Freibetrag, an das diesem zugrunde liegende Existenzminimum des Kindes anzuknüpfen. Der Unterschied zwischen beiden Varianten würde bedeutsam, wenn der Freibetrag – wie von verschiedenen Parteien erwogen – deutlich über das Existenzminimum des Kindes hinaus angehoben würde.

- *Neufassung der Möglichkeiten, den Unterhalt nach Höhe und Zeitraum zu begrenzen*

Grundsätzlich entspricht die Möglichkeit, den Unterhalt nach Höhe und Zeitraum zu begrenzen, dem gesellschaftlichen Wandel und eingetretenen Wertewandel. Bei einer prinzipiell lebenslangen Unterhaltspflicht müssen Billigkeitsgründe berücksichtigt werden. Hierfür bietet allerdings bereits das bestehende Recht die Möglichkeit. Auch die Eigenverantwortung und Erwerbsobliegenheit geschiedene Ehegatten sieht das bisherige Recht bereits vor. Insofern kann offen bleiben, ob diese Erwartungen an die geschiedenen Ehegatten und an eine verstärkte Nutzung der Möglichkeiten zur Begrenzung von Unterhaltsansprüchen bekräftigt werden sollte. In jedem Fall sind bei einer Begrenzung des Unterhalts die faktischen Bedingungen für den Zugang zu Beschäftigung und Betreuungsangeboten zu berücksichtigen.



- *Möglichkeit zur Beschränkung oder Versagung von Unterhaltsansprüchen bei „verfestigter Lebensgemeinschaft“*

Die Pluralisierung von Familien- und Beziehungsformen und deren Verbreitung in der Bevölkerung lassen die Bedeutung der Frage nach der Möglichkeit wachsen, naheheliche Unterhaltsansprüche auch jenseits einer neuen Eheschließung des Unterhaltsberechtigten zu begrenzen. Für diese Fälle einer neuen „sozio-ökonomischen“ oder „verfestigten Lebensgemeinschaft“ schlägt der Referentenentwurf vor, sie als eigenständigen Anwendungsfall der Unbilligkeit (Härtegrund) im Gesetz nunmehr ausdrücklich zu benennen. Dies erscheint uns im Prinzip einleuchtend und angemessen. Die Hürden für die Annahme einer verfestigten Lebensgemeinschaft dürfen Gesetzgeber und Rechtsprechung allerdings nicht unangemessen niedrig ansetzen. Wie ledigen müssen auch geschiedenen Bürgern Paarbeziehungen ohne Unterhaltspflichten möglich bleiben, ohne dass dies ihre Ansprüche auf naheheliche Solidarität bedroht.

Fazit

Grundsätzlich und insgesamt weist der Referentenentwurf unserer Ansicht nach in die richtige Richtung; wir unterstützen die genannten zentralen Ziele. Details der vorgeschlagenen Änderungen bedürfen angesichts der hohen Bedeutung des Unterhaltsrechts für alle beteiligten Personen der besonders gründlichen Analyse und Diskussion, an der wir uns auch weiterhin beteiligen.

Bonn / Berlin, 4. August 2005